

RS Vwgh 1987/6/11 86/16/0041

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AgrVG §15;

Rechtssatz

Ziel des § 15 AgrVG ist es nicht, alle die Landwirtschaft fördernden Maßnahmen von öffentlichen Abgaben jedweder Art zu befreien. Gegenstand der Gebührenbefreiung können vielmehr nur die in dieser Bestimmung ausdrücklich genannten Fälle sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986160041.X07

Im RIS seit

11.06.1987

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at